

## Beschluß

des Landesschiedsgerichts der Christlich-Sozialen Union

### In Sachen

Antrag des CSU-Kreisverbandes S-Stadt auf Ausschluß des Mitglieds V aus der Partei faßt das Landesschiedsgericht im schriftlichen Verfahren nach Anhörung der Beteiligten folgenden Beschluß:

Die Selbstablehnung des Vorsitzenden des Bezirksgerichts U, Herrn M, und des stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksgerichts, Herrn V, werden für begründet erklärt.

Als für den Ausschlußantrag zuständiges Schiedsgericht wird das Bezirksschiedsgericht N-F der Christlich-Sozialen Union in Bayern bestimmt.

## Gründe

Mit Schriftsatz vom 13.05.1991 an das Bezirksschiedsgericht der CSU U hat der Kreisverband S-Stadt der CSU beantragt, sein Mitglied V aus der Partei auszuschließen. Der Ausschlußantrag ist damit begründet, Herr V habe sich von einer sogenannten freien Liste als Oberbürgermeisterkandidat für K nominieren lassen. Für die Entscheidung über den Ausschlußantrag ist nach § 3 der Schiedsgerichtsgerichtsordnung das Bezirksschiedsgericht U zuständig. Dessen Vorsitzender, Herr Verwaltungsgerichtspräsident M und dessen stellvertretender Vorsitzender, Herr Regierungspräsident V, haben es beide abgelehnt, als Schiedsrichter tätig zu werden, Herr M, weil er als Richter, Herr V, weil er als zuständig für die Rechtsaufsicht über die Oberbürgermeisterwahl mit der Sache befaßt werden könnte.

Die Selbstablehnungen sind begründet. Beide Herren haben überzeugend dargelegt, daß sie gegen ihre Dienstpflichten verstoßen würden, wenn sie im vorliegenden Verfahren als Schiedsrichter tätig werden würden; ein Richter bzw. ein Beamter, der mit der Ausübung des Schiedsrichteramts gegen seine Dienstpflichten verstoßen würde, muß als befangen gelten, zumal zu unterstellen ist, daß die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung der CSU ihren Funktionsträgern keinesfalls zumuten will, gegen ihre Dienst- oder Amtspflichten zu verstoßen.

Da beide Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts U, die in der Lage wären, den Vorsitz zu führen, nicht tätig werden können, kann das Bezirksschiedsgericht U insgesamt nicht tätig werden. Das Landesschiedsgericht hat demnach nach § 6 Abs. 6 der Schiedsgerichtsordnung das Bezirksschiedsgericht N-F zum für das Verfahren zuständige Gericht erklärt.